

## **VI. NACHTRAG ZUR FRIEDHOFSSATZUNG DER STADT GUMMERSBACH VOM 11.12.2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2016 folgenden VI. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 beschlossen:

### **Artikel I**

§ 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Erbbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen bestattet.

### **Artikel II**

§ 9 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

### **Artikel III**

§ 18 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Urnenwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (3) Die fertigen Grabbeete sind 1,00 m lang und 0,50 m breit. Abweichungen hiervon sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich.

### **Artikel IV**

§ 18 Abs. 4 S. 7 erhält folgende Fassung:

Sie kennzeichnet die Grabstelle durch eine mit Namen versehene Stele.

### **Artikel V**

§ 20 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Asche wird auf einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereich der Friedhöfe durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies

schriftlich bestimmt hat.

- (2) Der Friedhofsverwaltung ist vor Verstreuung der Asche die schriftliche Erklärung des Verstorbenen im Original vorzulegen. Am Aschestreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 24 ff.) sind nicht zulässig.

## **Artikel VI**

§ 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Zur Sicherstellung der Verwesung ist aufgrund der vorherrschenden geologischen Verhältnisse die vollständige Abdeckung mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien bei Grabstätten für Erdbestattungen unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Reihengräber bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Reihengräber bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr. Eine Teilabdeckung von Wahlgrabstätten ist nur bis maximal 2/3 der Grabfläche des fertigen Grabbeetes erlaubt. Das Unterlegen der Grabbeete mit wasser- und luftundurchlässiger Folie ist unzulässig.

## **Artikel VII**

§ 25 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
  - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
  - b) Für Einfassungen dürfen nur Natursteine und Betonrandsteine verwendet werden.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zugelassen:
  - a) auf Reihengräbern bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
    1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 m bis 1,00 m, Breite bis 0,45 m (bis 0,80 m Höhe Mindeststärke 0,12 m; ab 0,81 m Höhe Mindeststärke 0,14 m)
    2. liegende Grabmale: bis 0,50 m x 0,40 m, Mindeststärke 0,05 m
  - b) auf Reihengräbern bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr:
    1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,40 m, Breite bis 0,60 m (bis 0,80 m Höhe Mindeststärke 0,12 m; ab 0,81 m Höhe Mindeststärke 0,14 m)
    2. liegende Grabmale: bis 0,50 m x 0,90 m, Mindeststärke 0,05 m
  - c) auf Wahlgrabstätten:
    1. stehende Grabmale:
      - aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe bis 1,40 m, Breite bis 1,20 m (bis 0,80 m Höhe Mindeststärke 0,12 m; ab 0,81 m Höhe Mindeststärke 0,14 m)
      - bb) bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten sind auch folgende Maße zulässig: Höhe bis 1,80 m, Breite bis 1,40 m (bis 0,80 m Höhe Mindeststärke 0,12 m; ab 0,81 m Höhe Mindeststärke 0,14 m)

2. liegende Grabmale:
  - aa) bei ein- und zweistelligen Grabstätten: bis 0,60 m x 0,90 m, Mindeststärke 0,05 m;
  - bb) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Länge bis 1,20 m, Breite bis 1,20 m, Mindeststärke 0,05 m

Die bisherigen Abs. 2 bis 4 bleiben inhaltlich gleich, lediglich die Nummerierung ändert sich in Abs. 3 bis 5.

#### **Artikel VIII**

§ 26 Abs. 3 S. 1 erhält folgende Fassung:

Für das Verlegen von Steineinfassungen, Steinplattenumrandungen, Wegeplatten, Kantensteinen sowie für Grababdeckungen durch Platten und für die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen ist ebenfalls die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung notwendig. Für Grababdeckungen durch Kies oder Ähnlichem besteht Anzeigepflicht.

#### **Artikel IX**

§ 28 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

Zum Schutz der Allgemeinheit, des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V., in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

#### **Artikel X**

§ 29 Abs. 2 S. 4 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Gummersbach ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren.

#### **Artikel XI**

§ 31 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Wird auf ein Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist verzichtet, wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung für die Grabpflege vorbereitet und bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei Wahlgrabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten gepflegt.

## Artikel XII

§ 34 erhält folgende Fassung:

### § 34 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 31 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. Im Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## Artikel XIII

Dieser VI. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Stadt Gummersbach tritt am 01.08.2016 in Kraft.